

BEGRÜNDUNG

zum Bebauungsplan

„HOMBOLL II“

Gemeinde Hilzingen
Gemarkung Hilzingen

INHALT

1. ALLGEMEINES
2. STÄDTEBAU UND PLANUNGSZIELE
3. BEBAUUNG
4. VERKEHR
5. UMWELTVERTRÄGLICHKEIT, LANDSCHAFT UND GRÜNORDNUNG
6. VER- UND ENTSORGUNG
7. GEMEINBEDARF UND FOLGEEINRICHTUNGEN
8. BEGRÜNDUNG DER ÖRTLICHEN BAUVORSCHRIFTEN
9. STÄDTEBAULICHE DATEN
10. KOSTEN

1. ALLGEMEINES

1.1 Geltungsbereich

Das Plangebiet liegt am Nordrand des Kernortes der Gemeinde Hilzingen.

Es schließt im Süden an die bestehende Bebauung entlang der Oberstraße an. Im Osten erhält es eine Verbindungsspanne zur Landstrasse L 190. Im Westen liegt zwischen dem neuen Plangebiet und dem Gebiet des rechtsgültigen Bebauungsplanes „Homboll“ eine bisher noch nicht überplante Fläche.

Die exakten Grenzen des Plangebietes entsprechen dem Aufstellungsbeschluss und sind im zeichnerischen Teil (Lageplan) als Grenze des räumlichen Geltungsbereiches dargestellt. Die Größe des Plangebietes beträgt :

Plangebietsfläche 1,8475 ha

1.2 Anlass der Planaufstellung

Die zuletzt von der Gemeinde erworbenen, erschlossenen und zur Bebauung angebotenen Plangebiete „Zwischen Wegen II“ (2003) und „Hinter Bühl“ (1998) sind zwischenzeitlich fast vollständig bebaut. Es besteht aber weiterhin eine starke Nachfrage einheimischer Bewerber nach Bauplätzen für freistehende Einfamilienwohnhäuser und Doppelhaushälften. Die Gemeinde Hilzingen hat daher die Grundstücksfläche des Plangebietes erworben und beschlossen, hier ein entsprechendes Wohngebiet zu planen und zu erschließen. Der Verkauf der Bauplätze soll bevorzugt an einheimische Bewerber erfolgen.

1.3 Bedarf und Abwägungsgebot

Der Bedarf an Baugrundstücken für Häuser zur Selbstnutzung aus der örtlichen Nachfrage macht es notwendig, diesen Bebauungsplan aufzustellen. Die wenigen im bebauten Ort noch vorhandenen Baulücken sind im privaten Eigentum. Sie werden für späteren Eigenbedarf zurückgehalten und stehen Bauwilligen derzeit nicht zur Verfügung.

Die Gemeinde Hilzingen hat auf der Grundlage von § 1, Abs. 6, BauGB die öffentlichen Belange, die Belange des Städtebaues, die Belange des Natur- und Landschaftsschutzes, die Belange des Vollzuges, die Belange der Wirtschaftlichkeit sowie die privaten Belange abgewogen und darauf folgend den Beschluss zur Aufstellung dieses Bebauungsplanes gefasst.

1.4 Rahmenbedingungen

Der Gemeinderat hat zuvor über die möglichen Alternativstandorte zur baulichen Erweiterung des Ortes anhand der vorgenannten Belange und der Vorgaben des Flächennutzungsplanes beraten.

Das Plangebiet eignet sich für die bauliche Nutzung, ohne Ziele der Raumordnung und Landesplanung zu verletzen. Der auf dem Landesentwicklungsplan basierende Regionalplan 2000 der Region Hochrhein-Bodensee weist die Fläche des Plangebietes als Erweiterung der Siedlungsfläche aus.

Es rundet die bauliche Entwicklung des Ortes im Norden ab. Für die geringfügige Überschreitung der Grenze des Landschaftsschutzgebietes „Hegau“ wird zur Herausnahme der betroffenen Fläche ein förmliche Änderungsverfahren beantragt. Die vorgeschlagene Neuabgrenzung ist im zeichnerischen Teil dargestellt.

Die Auswirkungen der städtebaulichen Planung auf Natur und Landschaft sind im Grünordnungsplan behandelt. Es wird auf diesen, sowie auf die Aussagen unter Ziffer 5 der Begründung verwiesen.

1.5 Bezug zum Flächennutzungsplan

Die Neuaufstellung des Flächennutzungsplanes wurde am 01.10.2002 in Auftrag gegeben und befindet sich im laufenden Verfahren. Der Bebauungsplan entwickelt sich aus der künftigen Darstellung des Flächennutzungsplanes. Die inhaltliche Abstimmung der beiden Planentwürfe erfolgt im Parallelverfahren.

1.6 Bodenordnung

Die Fläche des Plangebietes ist im Eigentum der Gemeinde bzw. der Erwerb durch die Gemeinde ist mit Vorverträgen gesichert. Die nach dem Bebauungsplan gebildeten Baugrundstücke werden von der Gemeinde verkauft.

2. STÄDTEBAU UND PLANUNGSZIELE

2.1 Städtebauliche Gestaltung

Wichtigstes Ziel der städtebaulichen Gestaltung ist die Schaffung einer harmonischen Hangbebauung und eines neuen Ortsrandes. Städtebaulich bildet geplante Bebauung das Übergangsglied von der dicht bebauten Oberstraße zur freien Landschaft.

Deshalb liegt ein gestalterischer Schwerpunkt auf der Anbindung an die Struktur der bestehenden Bebauung im Bereich der Oberstraße, wie auch auf der Gestaltung der Randlage.

Die geplante Bebauung muss sich einerseits an die vorhandene Bebauung hinsichtlich Dichte, Höhe und Kubatur anpassen, andererseits muss sie die Durchgrünung und Verzahnung mit der angrenzenden Landschaft ermöglichen.

Die Beschränkung auf eingeschossig erscheinende Einzel- und Doppelhäuser, auf eine relativ kleine Grundflächenzahl und die Festsetzung verhältnismäßig geringer Trauf- und Firsthöhen soll eine struktur-untypische Verdichtung der Ortsrandlage verhindern. Die Gebäude sollen sich dem Landschaftsbild unterordnen. Durch eine Verflechtung zwischen Siedlungs- und Landschaftselementen soll ein weicher Übergang zu den angrenzenden Streuobstbeständen und zur freien Landschaft geschaffen werden.

Um das äußere Erscheinungsbild des Neubaugebietes in das bestehende Ortsbild zu integrieren werden Örtliche Bauvorschriften erlassen. Näheres dazu unter Ziffer 8.

Die getroffenen Festsetzungen zur Giebelbreite und zu den Dachneigungen leiten sich aus lokalen Bauformen und traditionellen Gestaltungselementen ab. Es wird Wert darauf gelegt, dass in die mit dem Plangebiet verbundene Ortsrandbebauung gewachsene dörfliche Strukturen aufgenommen werden.

2.2 Ökologische Planungsziele

Das Plangebiet soll trotz baulicher Nutzung weiterhin bestimmte ökologische Funktionen erfüllen. Der Grünordnungsplan vom Büro für Freiraumplanung Beate Schirmer, Hilzingen, gibt Maßnahmen für ökologische Planungsziele vor, welche in die Textlichen Festsetzungen und in die Örtlichen Bauvorschriften aufgenommen werden.

Es ist davon auszugehen, dass die Ostseite des Plangebietes auf Dauer den Ortsrand bilden wird. Hier soll eine Randeingrünung durch Ergänzung der vorhandenen Laubbäume angeordnet werden. Die für die Fernwirkung wichtige Randsilhouette wird durch Wechsel zwischen Fassadenflächen, Buschgruppen und „Großgrün“ in Form höher wachsender Bäume erreicht.

Entlang der inneren Erschließungsstraße sorgen Baumreihen für behagliche öffentliche Aufenthaltsbereiche und vermindern durch Verschattung die Aufheizung des Straßenkörpers. Die Eigenart des Plangebietes mit Einfamilien- und Doppelhäusern lässt eine ordentliche Durchgrünung in Form von Hausgärten erwarten.

Um den Wasserabfluss zu reduzieren werden die Straßenbreiten möglichst gering gehalten. Über die reinen Straßenflächen hinaus sind für befestigte Flächen nur offenporige Beläge zugelassen. Das unbelastete Dach- und Oberflächenwasser muss soweit als möglich auf den Baugrundstücken zur Versickerung gebracht werden. Zur zusätzlichen Regenwasserrückhaltung sind auf den Grundstücken dezentrale Regenwassersammelbehälter (Zisternen) zu unterhalten.

Das Schutzgut „Boden“ wird durch die Erschließung und Bebauung beeinträchtigt. Neben der Minimierung der Oberflächenversiegelung wird auf fachgerechten Abtrag, ordnungsgemäße Lagerung und Wiederverwendung Wert gelegt.

2.3 Sonstige Planungsziele

Das Plangebiet wird zur Verkehrserschließung an die Duchtlinger Straße angeschlossen. Der Anbindungsknoten an die Landstraße L190 außerhalb der Ortschaft wird in Zusammenarbeit mit dem Straßenbauamt Konstanz überplant.

Im Zuge einer Erweiterung des Plangebiets nach Westen ist eine Anbindung an die Hombollstraße angedacht, so dass die Hauptsammelstraße im endgültigen Ausbau eine Verbindungsstraße um den Höhenrücken „Homboll“ bilden wird.

Die südliche Erschließungsstraße wird als verkehrsberuhigte Spielstraße ringförmig geführt. Dadurch ist eine geordnete Verkehrsführung mit dem zunächst geplanten Straßenausbau möglich.

Der Bebauungsplan ermöglicht überwiegend den Bau von freistehenden Einfamilienhäusern. Soweit die Straßenplanung und die damit verbundene Festsetzung der Grundstückszufahrten dies zulässt, wird eine Teilung der Grundstücke in Verbindung mit dem Bau von Doppelwohnhäusern ermöglicht und befürwortet.

Durch die Wahl zwischen zwei Firstrichtungen wird den Bauherren die Nutzung von Solarenergie auf einer Süddachfläche ermöglicht und empfohlen.

3. BEBAUUNG

3.1 Art der baulichen Nutzung

Entsprechend der Eigenart der angrenzenden Bebauung im Westen und Süden wird das Planungsgebiet als Allgemeines Wohngebiet (WA) gemäß § 4 BauNVO festgesetzt.

3.2 Maß der baulichen Nutzung

Entsprechend der gewünschten Fortsetzung vorhandener Strukturen wird das Maß der baulichen Nutzung mit folgenden Kenngrößen festgesetzt:

- Grundflächenzahl 0,3 für Einzel- und Doppelhäuser
- Höhe der baulichen Anlagen (Einzel- und Doppelhäuser) Wandhöhe 3,90; Firsthöhe 8,50 m
- Abgrenzung der bebaubaren Flächen durch Baugrenzen.

4. VERKEHR

4.1 Äußere Verkehrsanbindung

Die Verkehrsanbindung des Plangebietes soll auf die bestehende Landstraße L190 erfolgen. Der Anbindungsknoten liegt außerhalb der Ortschaft und wird neu überplant. Dabei soll durch entsprechende Maßnahmen eine Geschwindigkeitsdämpfung im Bereich des Anschlusses und der Ortseinfahrt erreicht werden. Auch in Hinblick auf die unübersichtliche Verkehrssituation der südlich folgenden Serpentine der L 190 ist eine frühzeitige Reduktion der Geschwindigkeit wichtig.

Für die mögliche spätere Schließung der Verkehrsspanne nach Westen wurde auf der Basis eines städtebaulichen Entwurfes eine Straßenführung geplant, die auf die künftige Funktion als Wohnsammelstraße ausgelegt ist. Die geplante innere Erschließungsstraße endet kurz vor dem Westrand des Plangebietes um auszuschließen, dass Teile des angrenzenden Außenbereichs als erschlossen gelten.

Die fußläufige Anbindung zum Ortszentrums erfolgt über den Hohlweg (Flst.-Nr. 7914), der für jeglichen Fahrverkehr gesperrt werden soll (ausgenommen Radverkehr und Anlieger).

Die nach Norden und Westen führenden Feldwege (Wirtschaftswege) werden an das Straßennetz angebunden.

4.2. Innere Verkehrserschließung

Die Hauptsammelstraße mit einseitigem Gehweg führt vom östlichen bis zum westlichen Rand des Plangebietes. Daran angebunden ist eine ringförmig geführte verkehrsberuhigte Straße (Spielstraße).

Zur Geschwindigkeitsdämpfung erhalten die Straßen Fahrlahnversätze, Fahrbahneinengungen, Pflanzinseln in Kombination mit Straßenbäumen und ausgewiesenen PKW-Längsparkplätzen.

Grenzbauten auf Baugrundstücken (Garagen) müssen entlang der Straßenkanten einen Abstand von 50 cm einhalten. Dies soll Beschädigungen von Gebäuden durch Schneeräum- und Straßenreinigungsgeräte sowie durch überstehende Teile und Ladungen von Lastkraftwagen und landwirtschaftlichen Fahrzeugen verhindern.

4.3 Öffentlicher Personennahverkehr

Die Haltestellen der Verkehrsbetriebe „Südbadenbus GmbH“ befinden sich im Ortszentrum am Gasthaus Sonne und im Bereich zwischen Rathaus und Zwinghofplatz. Die fußläufige Entfernung vom äußersten Grundstück des Plangebiets beträgt 710 bzw. 790 m. Die Linienbusse in Richtung Singen und Tengen verkehren tagsüber etwa stündlich.

4.4 Ruhender Verkehr, Park- und Stellplätze

Aufgrund der relativ großen Entfernung zu den Haltestellen der öffentlichen Verkehrsmittel werden diese von den Einwohnern voraussichtlich nicht in ausreichendem Maß angenommen. Ferner befinden sich die örtlichen Versorgungseinrichtungen für den täglichen Bedarf (Lebensmittelläden und dergleichen) nicht in unmittelbarer Nähe.

In der Gemeinde Hilzingen sind zum 01.01.2004 bei einer Einwohnerzahl von 8169 Personen 5006 PKW zugelassen. Dies sind 0,61 PKW je Einwohner. Bei einer zukünftigen Bewohnerzahl im Plangebiet mit 104 Personen (sh. Ziffer 9.2) ist mit 63 PKW zu rechnen. Bei angesetzten 34 Wohneinheiten ergibt sich ein Stellplatzbedarf von 1,85 Stellplätzen je Wohneinheit.

Planungsrechtlich werden auf den Baugrundstücken 1,5 Stellplätze je Wohneinheit verlangt. Der restliche Bedarf wird durch öffentliche Parkplätze entlang der Erschließungsstrassen gedeckt.

Die Gestaltung der Anliegerstraßen mit Baumpflanzinseln und öffentlichen Parkplätzen ergibt Bereiche, in denen keine Zufahrt zulässig ist. Die Anordnung von Garagen und Nebenanlagen auf den Baugrundstücken muss sich deshalb an den möglichen Zufahrten orientieren. Im Bebauungsplan werden hierzu Standorte vorgeschlagen.

5. UMWELTVERTRÄGLICHKEIT, LANDSCHAFT UND GRÜNORDNUNG

5.1 Prüfung der Umweltverträglichkeit

Die Bewertung der Auswirkungen des Bebauungsplanes auf die Umweltverträglichkeit hat ergeben:

- Es handelt sich um ein bauplanungsrechtliches Vorhaben nach Ziffer 18 der Anlage 1 zum UVPG und es ist unter Ziffer 18.7 einzuordnen.

- Aus der Nettobaufläche von 12.863 qm und der Grundflächenzahl von 0,3 ergibt sich eine maximale Größe der Grundfläche mit 3.859 qm (§ 19 Abs. 2 BauNVO). Diese liegt unter dem Schwellenwert von 20.000 qm (Ziffer 18.7.2 der Anlage 1 zum UVPG).
- Es ist wegen der Unterschreitung des Schwellenwertes keine Vorprüfung des Einzelfalles nötig.

Ergebnis: Eine Umweltverträglichkeitsprüfung ist nicht erforderlich.

5.2 Ökologische Vorgaben und Bestandsaufnahme

Die ökologische Bestandserfassung und Bewertung ist im Grünordnungsplan vom Büro für Freiraumplanung Beate Schirmer, Hilzingen, dargestellt.

5.3 Bewertung des Eingriffes

Die Aufstellung des Bebauungsplanes lässt Beeinträchtigungen der Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes und des Landschaftsbildes erwarten, die im Sinne des § 8 BNatSchG als Eingriff in Natur und Landschaft zu bewerten sind.

Im Textteil zum Grünordnungsplan macht das Planungsbüro Aussagen zu den Auswirkungen der geplanten Bebauung im Plangebiet. Aufgrund dieser Vorgaben werden gemäß § 8 BNatSchG in Verbindung mit § 1a BauGB innerhalb und außerhalb des Plangebietes Maßnahmen zur Vermeidung, Minderung und zum Ausgleich festgelegt.

5.4 Bilanzierung und Maßnahmen zum Ausgleich

Die aus dem Grünordnungsplan übernommenen Maßnahmen innerhalb des Plangebietes werden als Darstellungen in den zeichnerischen Teil des Bebauungsplanes und als Festsetzungen in den Textteil des Bebauungsplanes sowie in die örtlichen Bauvorschriften aufgenommen.

Für Kompensationsmaßnahmen außerhalb des Plangebietes ist die Gemeinde verantwortlich. Der notwendige Ausgleich erfolgt über das bestehende Öko-Konto der Gemeinde Hilzingen.

6. VER- UND ENTSORGUNG

6.1 Abwasserbeseitigung

Die Abwasserbeseitigung erfolgt durch Anbindung an das öffentliche Kanalnetz im Mischsystem. Die verunreinigten Abwässer werden der Verbandskläranlage Ramsen zugeführt.

Um den Anteil des unbelasteten Oberflächenwassers möglichst gering zu halten, wird festgesetzt, dass nicht oder nur schwach verunreinigte Oberflächenwässer (Dachwasser, Hofentwässerung) über Anlagen zur zeitverzögerten Ableitung (Zisternen, Dachbegrünung) und zur Versickerung auf den Baugrundstücken zu führen sind. Dafür geeignete Standorte sind im Plan ausgewiesen. Der Überlauf wird an den Mischwasserkanal angeschlossen.

Es wird empfohlen die Versiegelung möglichst gering zu halten und durch begrünte Dächer Niederschlagswasser zurückzuhalten.

6.2 Wasserversorgung

Die Versorgung mit Wasser obliegt der Gemeinde Hilzingen und ist gesichert. Regenwassernutzungsanlagen sind zugelassen, soweit sie den Forderungen der Hygiene und der Gemeindewasserversorgung (Wasserwerk) entsprechen.

6.3 Strom, Gas, Telekommunikation

Das Leitungsnetz für die Stromversorgung wird von der ENERGIEDIENST GmbH Rheinfelden, für die Telekommunikation von der TELEKOM Donaueschingen installiert und den Bauherren zur Versorgung angeboten. Das Gas- und Elektrizitätswerk Singen wird im Plangebiet Leitungen zur Erdgasversorgung verlegen.

6.4 Müllbeseitigung

Anfallender Hausmüll (getrennt nach Biomüll und Restmüll) sowie Wertstoffe werden vom Zweckverband bzw. öffentlich beauftragen Firmen abgefahren.

7. GEMEINBEDARF UND FOLGEEINRICHTUNGEN

7.1 Spielplatzbedarf

Für Kleinkinder stehen auf den ausgewiesenen Wohngrundstücken ausreichend private Spielflächen zur Verfügung. Die größeren Kinder werden die verkehrsberuhigten Straßenteile und die freie Landschaft zu diesem Zweck nutzen. Jugendliche treffen sich im Zentrum des Ortes und bei Angeboten der zahlreichen Vereine zur Beschäftigung in der Freizeit.

Auf die Anlage eines öffentlichen Spielplatzes im Plangebiet wird aus diesen Gründen verzichtet.

7.2 Öffentliche Grünflächen

Die im Plan dargestellte Ausgleichsfläche A1 (Wiese) bleibt im Eigentum der Gemeinde und wird als Naherholungsfläche der Allgemeinheit zur Verfügung gestellt.

7.3 Sonstige Gemeinbedarfsflächen

Gemeinbedarfsflächen für öffentliche Einrichtungen sind im Plangebiet nicht erforderlich.

7.4 Weitere Folgeeinrichtungen

Kindergärten, die Grund- und Hauptschule sowie kulturelle und kirchliche Einrichtungen sind im Ort vorhanden. Weiterführende Schulen gibt es in der Nachbarstadt Singen.

Ladengeschäfte für den täglichen Bedarf, Dienstleistungs- und Verwaltungseinrichtungen befinden sich im Ortszentrum.

8. BEGRÜNDUNG DER ÖRTLICHEN BAUVORSCHRIFTEN

8.1 Festsetzung

Zur Regelung einer geordneten Gestaltung, der Einordnung in das gewachsene Bild des Ortskernes und der gewünschten Gliederung der Grünstrukturen macht die Gemeinde von § 74 LBO Gebrauch und erlässt nach getrennter Satzung die „Örtlichen Bauvorschriften – Homboll II“.

8.2 Orts- und Landschaftsbild

Um Beeinträchtigungen des Ortsbildes zu vermeiden und die in der Regel schwierige Einfügung zu erleichtern, werden Festsetzungen zu den Dachneigungen und zur Dachform getroffen. Dabei sollen örtliche Besonderheiten aufgegriffen und weitergeführt werden. Flachgeneigte und flache Dächer sind nur für Garagen und Nebengebäude zugelassen, da sie von ihrer Art und Oberfläche her in der Regel nicht ortstypisch sind. Es wird für solche Dächer deshalb eine extensive Dachbegrünung verlangt.

Mit der Beschränkung der Größe von Dachaufbauten soll erreicht werden, dass trotz zugelassenem Ausbau eines Vollgeschosses im Dachgeschoss die Gebäude optisch eingeschossig erscheinen.

Die Häuser sollen sich dem Landschaftsbild unterordnen und dem Hangverlauf der vorhandenen Geländesituation folgen. Lediglich die Baumpflanzungen sollen die Silhouette der Dachlinien auflösen. Nivellierungen des Geländes und damit verbundene Anschüttungen von hohen Böschungen stören das Landschaftsbild. Es werden deshalb Festsetzungen zu den zulässigen Geländeänderungen getroffen.

8.3 Straßenvorraum

Im dörflichen Bereich hat die halböffentliche Vorzone der Gebäude als Übergangsbereich zwischen Privatheit und Öffentlichkeit die Doppelfunktion einer gewissen Abgeschlossenheit und gleichzeitiger nachbarlicher Kommunikation. Es soll daher die Gestaltung der Einfriedigungen der Grundstücke so geregelt werden, dass die beiden genannten Funktionen ermöglicht bleiben.

8.4 Ökologische Ziele

In den Örtlichen Bauvorschriften sollen die Erkenntnisse aus der ökologischen Eingriffs-/ Ausgleichsbilanzierung durch weitergehende Festsetzungen und Empfehlungen zum Bodenschutz, zur Grundwasserneubildung und zur Eingrünung umgesetzt werden.

9. STÄDTEBAULICHE DATEN

9.1 Flächenbillanz

Gesamtfläche des Plangebietes		1,8475 ha	100,00 %
davon :	Ausgleichsflächen im Plangebiet	0,1698 ha	9,19 %
	Brutto-Bauland	1,6777 ha	90,81 %
Brutto-Bauland		1,6777 ha	100,00 %
davon	Netto-Bauland (WA 1 und WA 2)	1,2863 ha	76,67 %
	Straßen, Wege, Parkplätze, Bauminseln	0,3374 ha	20,11 %
	Feldwege	0,0316 ha	1,88 %
	Öffentliche Grünflächen	0,0224 ha	1,33 %

9.2 Anzahl der Wohneinheiten und Einwohner

	Anzahl	WE je Einheit	WE	Bewohner je WE	Bewohner
Einfamilienhäuser	13	1,4	18	3,1	56
Doppelhaushälften	16	1,0	16	3,0	48
Summen :	16		34		104

Im geplanten Neubaugebiet könnten etwa 34 Wohneinheiten entstehen. Bei der angenommenen Belegungsdichte ergibt sich die voraussichtliche Anzahl der Bewohner mit etwa 104 Personen. Bezogen auf das Brutto-Bauland von 1,6777 ha sind dies 62 Einwohner je Hektar.

Seite 10/11

10. Kosten

10.1 Kosten öffentliche Erschließung

▪ Kanalisation	ca. 206.000,00 Euro
▪ Straßen, Gehwege, Grünanlagen	ca. 426.000,00 Euro
▪ Trinkwasserversorgung	ca. 63.000,00 Euro
▪ Bepflanzungen und Ausgleichsmaßnahmen	ca. 50.000,00 Euro

10.2 Planungskosten

▪ Bauleitplanung	ca. 14.000,00 Euro
▪ Tiefbauplanung	ca. 69.000,00 Euro
▪ Grünordnungsplanung	ca. 6.000,00 Euro

Hilzingen, 12.10.2004 (Satzungsbeschluss)

Bürgermeister :



Stadtplaner :

ARCHITEKTEN STADTPLANER INGENIEURE

WIESER

DIPL. ING.(FH) FR. ARCHITEKTEN
ERWIN UND ANDREAS WIESER
UNTERE GIESSWIESEN 18
D-78247 HILZINGEN
TELEFON 0 77 31/ 7892 0 FAX /29



